

EINGANG

28. Mai 2018

Geschäftsleitung
Buttisholz

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 83
Telefax 041 228 64 93
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Gemeinderat Buttisholz
Oberdorf 4
6018 Buttisholz

Luzern, 25. Mai 2018 / JV
2018-146

Stellungnahme

Gemeinde Buttisholz: Siedlungsleitbild

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Schreiben vom 6. Februar 2018 haben Sie uns die Unterlagen zum Siedlungsleitbild zugeschickt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns dazu wie folgt:

A. Ausgangslage

1. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Projektleiter: Jérôme Vonarburg, Tel. 041 228 61 48) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zum Siedlungsleitbild geäussert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 12. März 2018;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 28. Februar 2018;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 12. März 2018;
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie (da), am 2. März und 16. März 2018.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen.

2. Rechtliche Ausgangslage, Arbeitshilfen

Zur Beurteilung des Siedlungsleitbildes (SLB) sind verschiedene übergeordnete Gesetzgebungen und Grundlagen massgebend. Ferner verweisen wir insbesondere auf die Arbeitshilfe kommunales Siedlungsleitbild vom Juni 2016. Diese Arbeitshilfe ist von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) in enger Begleitung mit dem Verband Luzerner Gemeinden

(VLG) erstellt worden und enthält auch die Vorgaben des erwarteten Mindestinhaltes eines kommunalen Siedlungsleitbildes.

Unsere Ausführungen beruhen insbesondere auf den Wegleitungen und Arbeitshilfen der Dienststelle rawi. Diese Wegleitungen und Arbeitshilfen stehen online zur Verfügung unter: www.rawi.lu.ch > Downloads > Raumentwicklung.

Das kommunale SLB ist eine wichtige Grundlage für die Revision der Ortsplanung. Gemäss kantonalem Richtplan 2015 (KRP LU 2015, R1-5 sowie S1-4 bis S1-9) zeigt das SLB unter anderem auf, inwieweit die generellen Vorgaben, Entwicklungsprioritäten und Handlungsschwerpunkte sowie die Vorgaben zum spezifischen Bauzonenflächenbedarf und zu den Wachstumswerten für Neueinzonungen innert 15 Jahren umgesetzt werden sollen.

Die Gemeinde erarbeitet das SLB für ihre kurz-, mittel- und langfristige Bauzonenentwicklung. Sie berücksichtigt dabei die nationalen, kantonalen und regionalen Vorgaben, insbesondere diejenigen zum kantonalen Siedlungsgebiet, den Entwicklungsreserven und den regionalen Siedlungsbegrenzungen (KRP LU 2015, S1-4). In einem SLB sind Angaben zur Rolle und Positionierung der Gemeinde im regionalen Rahmen sowie zur Art der beabsichtigten Entwicklung mit Angaben zum qualitativen und quantitativen Wachstum darzulegen. Insbesondere sind auch Aussagen zur Siedlungsentwicklung nach Innen vorzusehen sowie Standorte für das bedürfnisgerechte Wohnen aufzuzeigen.

3. Übergeordnete Vorgaben

3.1 Kantonale Vorgaben

Mit der Revision der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (RPG) ist der sorgsame Umgang mit dem Boden, der Stopp der weiteren Zersiedlung und die massvolle Festlegung der Bauzonen noch stärker verankert worden. Die Siedlungsentwicklung soll in den bestehenden Bauzonen nach innen gelenkt werden und es sind kompakte Siedlungen zu schaffen, beispielsweise durch verdichtetes Bauen, das Schliessen von Baulücken oder die Umnutzung von Brachen. Der KRP LU 2015 nimmt die Stossrichtung des RPG insbesondere mit folgenden neuen bzw. wesentlich geänderten Koordinationsaufgaben auf: Einer präzisierten kantonalen Raumentwicklungsstrategie (R1-4), einer stärker gelenkten Bauzonenentwicklung auf Basis des räumlich nach Gemeindekategorien differenzierten Bevölkerungswachstums bezüglich der Beurteilung von Neueinzonungen (R1-5), einer zweckmässigen Definition des Siedlungsgebiets (S1-1), einem aktualisierten Nachweis der Bauzonenkapazität (S1-5), umfassenderen Voraussetzungen für Einzonungen (S1-6 und S1-7), Vorgaben für Auszonungen (S1-8 und S1-9) sowie der Förderung von kompakten und dichten Siedlungsformen (S2-3).

Gemäss KRP LU 2015 ist die Gemeinde Buttisholz der Kategorie L3, ländliche Gemeinde, zugewiesen und hat aus kantonalen Sicht folgende generelle Entwicklungspriorität und Handlungsschwerpunkte: Ortskern stärken, ländliche Siedlungsqualität erhalten, Qualität der traditionellen ländlichen Siedlungsstruktur aufnehmen und mit angemessener Dichte punktuell weiterentwickeln sowie Konzentration auf kommunale Arbeitsplatznachfrage.

Gestützt auf die mittel- bis langfristigen Bevölkerungswachstumsprognosen von LUSTAT wird den Gemeinden in der Kategorie L3 ein jährliches Bevölkerungswachstum von 0,5 % zugewiesen. Daraus kann mit LUBAT (Luzerner-Bauzonen-Analyse-Tool) die zulässige Bauzonendimensionierung (insbesondere Bedarf für allfällige Ein- und Auszonungen) bestimmt werden. Ein grösseres Bevölkerungswachstum innerhalb der bestehenden rechtskräftigen Bauzonen ist zulässig. Zu beachten sind in jedem Fall die Dichteanforderungen gemäss KA R1-5.

3.2 Regionale Vorgaben

Auf regionaler Ebene sind insbesondere die räumliche Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland (2016) in der Form eines regionalen Konzeptes und das regionale Gesamtverkehrskonzept (rGVK) (2013 / 2014) massgebend. Die räumliche Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland (2016) ist als Konzept zu verstehen und besteht aus einem Zukunftsbild, einem Massnahmenplan und einer Verbindlichkeitserklärung. Vorliegend sollen für Buttisholz die gemeindeübergreifenden Aufgaben sowie die Aspekte der guten grossräumigen Verkehrsanbindung, der landschaftlichen Werte für Naherholung und Freizeit und der grossen landschaftlichen und dörflichen Qualitäten als Teil der Region berücksichtigt werden.

B. Beurteilung des Siedlungsleitbildes

1. Allgemeines

Das Siedlungsleitbild Buttisholz besteht aus einem einleitenden Erläuterungsteil, einem Strategieteil (Strategieplan und Schwerpunktthemen) sowie aus den Fokusthemen „Innenentwicklung mit Leitplan“ und „Zentrumsentwicklung“.

Eine tabellarische Übersicht der künftigen Aufgaben der Gemeinde, im Sinne einer Umsetzungsagenda, fehlt. Wir beantragen daher, eine Umsetzungsagenda zu erstellen, welche aufgrund der im SLB formulierten strategischen Leitsätze die konkreten Aufgaben mit entsprechender Priorisierung und unter Berücksichtigung der zur Erfüllung notwendigen Ressourcen der Gemeinde aufzeigt.

2. Bisherige Entwicklung (Kapitel Gemeindeentwicklung)

Die Bevölkerungszahl der Gemeinde Buttisholz hat im Beobachtungszeitraum zwischen 2000 und 2015 von 2'715 auf 3'307 zugenommen. Dies entspricht einem Wachstum von 592 Einwohnern oder ca. 22% insgesamt oder einem jährlichen durchschnittlichen Zuwachs von rund 40 Einwohnern respektive einem Wachstum von 1.3%. Ein Vergleich dieser Werte mit den Zahlen des Kantons zeigt, dass das Bevölkerungswachstum der Gemeinde Buttisholz in den vergangenen 15 Jahren etwas über dem kantonalen Wachstum lag. Der Kanton Luzern verzeichnet für denselben Zeitraum ein Wachstum von 14.5% resp. 0.94% pro Jahr.

Der aktuelle Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner ist bei künftigen Massnahmen der Ortsplanung (Um- und Aufzonungen, Auszonungen, allfällige Zonenerweiterungen) wenigstens zu halten oder zu reduzieren (vgl. KRP LU 2015 R1-5). Buttisholz weist heute eine vergleichsweise gute Ausnützung der überbauten Wohn- und Mischzonen aus: Der Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner beträgt 183 m² gegenüber einem Median für die Gemeindekategorie L3 von 240 m²/E.

3. Künftige räumliche Entwicklung

3.1 Quantitative Vorgaben (Kapitel Gemeindeentwicklung)

Die Gemeinde Buttisholz verweist im SLB für die nächsten 15 Jahre in Bezug auf das Bevölkerungswachstum auf die LUBAT-Berechnung von 2016. Danach weist der rechtskräftige Zonenplan eine Einwohnerreserve von ca. 535 Einwohnern auf, was mit dem zugeschriebenen jährlichen Wachstumsfaktor gemäss KRP LU 2015 von 0.5% eine theoretische Überkapazität des Zonenplans von rund 300 Einwohnern bedeutet.

Den Bedarf an Wohnnutzungen will die Gemeinde in erster Linie bei der Mobilisierung von inneren Nutzungsreserven abdecken und den Fokus im Rahmen der Ortsplanungsrevision entsprechend legen. Erweiterungen von Arbeitsplatzzonen können ausserhalb der kantona-

len Entwicklungsschwerpunkte und der regionalen Arbeitsplatzgebiete gemäss KRP LU 15 nur auf konkrete und begründete Nachfrage eines bestehenden Betriebs hin geprüft werden (KA S1-6).

3.2 Siedlungsentwicklung nach innen (Kapitel S1 und S2)

Wir verweisen diesbezüglich explizit auf die Arbeitshilfe „Siedlungsentwicklung nach innen“ (vgl. www.rawi.lu.ch), die entsprechende Beispielsammlung sowie das Merkblatt Baulandverfügbarkeit, welche konkrete Massnahmen für die Innenentwicklung aufzeigen. Mit dem neuen § 38 PBG (Verfügbarkeit von Bauland) kann die Gemeinde den Druck auf nicht bauwillige Eigentümer deutlich erhöhen. Die Strategien der Gemeinde in Kapitel S2 Siedlungsentwicklung des Siedlungsleitbildes zielen explizit in diese Richtung und werden ausdrücklich begrüsst.

3.3 Siedlungsstruktur (Kapitel S1-S5, Fokusthema Innenentwicklung)

Die Siedlungsstruktur von Buttisholz ist gekennzeichnet durch teils topografisch bedingter und teils sachgerechter Nutzungstrennung. Diese Struktur soll erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Ein Hauptaugenmerk liegt beim Dorfkern, der im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) liegt. Entsprechend ist bei baulichen Veränderungen im Dorfkern ein beratendes Fachgremium miteinzubeziehen.

Die Wohnzonen sollen kompakt gehalten werden, was zu begrüssen ist. Die strategischen Grundsätze zu Bauen mit Qualität werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Das vom übrigen Siedlungsgebiet abgetrennte Arbeitsgebiet Moos bietet Reserven für bedarfsgerechte Erweiterungen bestehender Betriebe. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind auch langfristig zu beachten; es bestehen genügende Entwicklungsreserven innerhalb der Siedlungsbegrenzung.

Gemäss KRP LU 2015 S1-1 dürfen die Entwicklungsreserven (übriges Gebiet B bzw. Reservezonen) für L-Gemeinden künftig maximal 4% der Bauzonenflächen (mit Stand Ende 2014) umfassen; davon ausgenommen sind Reservezonen für strategische Arbeitsgebiete oder kantonale Entwicklungsschwerpunkte bzw. regionale Arbeitsplatzgebiete.

Für die Weiterentwicklung der Siedlung sollen prioritär die bestehenden Bauzonenreserven konsequent genutzt werden. Die Innenentwicklung zielt unter anderem darauf ab, den Generationenwechsel innerhalb der bestehenden Siedlung zu fördern mit zusätzlichen Einliegerwohnungen, Aufstockungen etc. Bei grossen baulichen Neuentwicklungen sind qualifizierte Verfahren vorgesehen, die höhere Dichten bei gleichzeitig guter Siedlungsqualität sicherstellen sollen. Diese Massnahmen zur Innenentwicklung entsprechen den Strategien des RPG und des KRP LU 2015 und werden ausdrücklich begrüsst. Gegebenenfalls kann die Strategie der Wohnbedürfnisse gemäss S3.1-S3.2 weiter ausgeführt werden.

Gemäss S2.10 soll der Weiler St. Ottilien in der Weilerzone, die neu eine Nichtbauzone (§ 59a PBG) sein wird, verbleiben. Der Weiler Allmend soll demgegenüber in eine „Bauzone mit eingeschränkter Entwicklung“ überführt werden. Diese Zuweisung entspricht im Wesentlichen der Beurteilung dieser Siedlungen im Weilerkonzept 2017 des Regionalen Entwicklungsträgers (RET) Sursee-Mittelland. In der Stellungnahme vom 13. April 2017 zum Weilerkonzept des RET hat unsere Dienststelle allerdings zusätzlich darauf hingewiesen, dass für die Baugruppen in der Ober-Allmend auch die Auszonung von Landwirtschaftsbetrieben in die Landwirtschaftszone zu prüfen sei. Für die bevorstehende Ortsplanungsrevision beantragen wir Ihnen, entsprechende Auszonungen genau zu prüfen.

Gemäss S5.3 soll das Arbeitsgebiet gemäss dem „Richtplan Arbeitsgebiet Moos“ von 2008 entwickelt werden. Zu beachten ist dabei, dass der kantonale Richtplan 2015 vorgeht, wonach die Vergrösserung einer bestehenden Arbeitszone ausserhalb von kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder regionalen Arbeitsplatzgebieten nur im Zusammenhang mit der begründeten Erweiterung eines bestehenden Betriebes erfolgen kann (KA S1-6).

Das Fokusthema „Innenentwicklung“ stellt einen Themenbereich dar, der für die Gemeinde Buttisholz in den nächsten 15 Jahren von besonderer Bedeutung wird werden. Mit den im Leitplan verorteten, quartierbezogenen Strategieansätzen wird die Grundlage für die recht- und zweckmässige Entwicklung gelegt. Es werden damit die Vorgaben der übergeordneten Rechtsgrundlagen und Planungsinstrumente im Grundsatz aufgenommen.

3.4 Mobilität (Kapitel M1 und M2)

Die strategischen Grundsätze zur Mobilität und zum Verkehr werden insgesamt begrüsst. Um die weitere Belastung des Strassennetzes aber zu minimieren ist es unabdingbar, möglichst viele Fahrten des Motorisierten Individualverkehrs zu vermeiden. Als flankierende Massnahme ist ein restriktiveres Parkraumangebot vor allem bei künftigen Bauprojekten essentiell. Zur entsprechenden Umsetzung beantragen wir, die Strategie für ein generelles Parkierungskonzept gemäss M2.3 nicht nur als Empfehlung, sondern als Weisung im SLB aufzunehmen. Zudem verweisen wir auf die Koordinationsaufgabe R7-2 des KRP LU 2015.

4. Einzonungen (Baulandbedarf / Leitplan der räumlichen Entwicklung)

Im Leitplan zur Strategie der räumlichen Entwicklung sind im SLB verschiedene längerfristig geeignete Siedlungserweiterungsgebiete ausserhalb der offenen Siedlungsbegrenzungslinien mit Sternsignatur dargestellt. Diese sind gemäss SLB strategischer Natur und zielen über den Planungshorizont der kommenden 15 Jahre hinaus. Sie sollen anzeigen, wo eine spätere Siedlungsentwicklung räumlich sinnvoll sein könnte, wenn die bestehenden Bauzonenreserven aufgebraucht und eine Nachverdichtung im heutigen Siedlungsgebiet erfolgt ist.

Im KRP LU 2015 sind die raumplanerischen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden für die nächste Planungsperiode umschrieben. Drei Fälle können gemäss LUBAT unterschieden werden. Buttisholz ist bezüglich der Bauzonenkapazität eine sogenannte «**Kompensations-gemeinde**» (vgl. auch Merkblatt „Bauzonendimensionierung“ vom Juni 2016). Dies bedeutet, dass die aktuelle Bauzonengrösse in etwa in Bezug auf den Wachstumswert für die Beurteilung von Neueinzonungen stimmt. Buttisholz muss als Kompensationsgemeinde ihre Bauzonen nicht reduzieren. Die Gemeinde kann aber Neueinzonungen nur unter der Voraussetzung einer mindestens flächengleichen kompensatorischen Auszonung vornehmen (KRP LU 2015 S1-7).

Im SLB werden keine Angaben zu möglichen Auszonungen gemacht, weshalb sich die im SLB als Sterne bezeichneten Siedlungserweiterungsgebiete nicht weiter kommentieren lassen. Im Rahmen der Gesamtrevision der Nutzungsplanung werden (allfällige) kompensatorische Ein- und Auszonungen planerisch zu begründen und überdies die finanziellen Folgen hinsichtlich des Mehrwertausgleiches zu erläutern sein.

5. Weitere Aspekte

Die in die Vernehmlassung einbezogenen kantonalen Dienststellen äussern sich überwiegend positiv zum Entwurf des Siedlungsleitbildes Buttisholz. Nachfolgend sind einige ergänzende Hinweise aufgelistet. Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen in der Beilage verwiesen:

- Dienststelle lawa: Begrüssung der Leitsätze L2 zur Landwirtschaft u.a. mit der Sicherung der Voraussetzung für eine standortgerechte Landwirtschaft und der Einschränkung von nicht landwirtschaftlichen Nutzungen im Landschaftsraum.
- Dienststelle uwe: Verweis auf die Fruchtfolgeflächenkompensation bei allfälligen Einzönungen auf solchen Flächen, auf die erforderliche Abstimmung von Störfallvorsorge und Raumentwicklung sowie auf den Lärmschutz.
- Kantonsarchäologie: Aufnahme des archäologischen Fundstelleninventars in den Übersichtsplänen zum SLB.
- Denkmalpflege: Ergänzung von Kapitel S1 Grundsätze der Siedlung respektive S2 Siedlungsentwicklung: Die Siedlungsentwicklung ist verträglich und mit den Schutzziele des ISOS zu gestalten.

Schliesslich ist in Bezug auf KRP LU 2015 S1-4 noch zu erwähnen, dass das Siedlungsleitbild auch Aussagen zur Umweltvorsorge (Störfallvorsorge, Lärmschutz, nichtionisierende Strahlung udgl., vgl. Stellungnahme uwe) beinhalten sollte, da sich diese auf die Siedlungsstruktur und -dichte auswirken könnten.

6. Hinweise für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung

Das Bau- und Zonenreglement sowie der Zonenplan sind bis spätestens Ende 2023 dem geänderten PBG anzupassen (IVHB). Auf der Internetseite des BUWD stehen Informationen für die Anpassung der Reglemente zur Verfügung. Im Besonderen verweisen wir auf das Muster Bau- und Zonenreglement: <https://baurecht.lu.ch/>.

Das PBG lässt neu nur noch die Überbauungsziffer (ÜZ) als Dichteziffer zu. Die bisherigen Erfahrungen anderer Ortsplanungen zeigen, dass vor der Festlegung der ÜZ eine umfassend Siedlungsanalyse zweckmässig ist. So kann sichergestellt werden, dass die ÜZ mit der notwendigen Rücksichtnahme auf die bestehende und künftig vorgesehene Baustruktur differenziert festgelegt werden kann. Der Leitplan Innenentwicklung im SLB bildet dazu eine gute strategische Grundlage für die anstehende Ortsplanungsrevision. Für die Festlegung der ÜZ sind darauf aufbauend typologische Analysen des Siedlungsgebietes notwendig.

Wir weisen darauf hin, dass gemäss PBG §§ 105 ff. der Ausgleich von Planungsvorteilen und -nachteilen durchzuführen ist. Demnach haben Grundeigentümer, deren Land durch eine Änderung der Bau- und Zonenordnung oder einen Erlass oder die Änderung eines Bebauungsplanes (Planänderung) einen Mehrwert von mehr als 100'000 Franken erfährt, eine Mehrwertabgabe zu entrichten. Sie beträgt 20 % des durch die Planänderung erzielten Mehrwerts (§ 105b PBG). Bei Um- und Aufzonungen in Sondernutzungsplangebietern und beim Erlass oder der Änderung von Bebauungsplänen können alternativ auch vertragliche Lösungen mit qualitativen Leistungen im ähnlichen Umfang zwischen Gemeinde und Grundeigentümern vereinbart werden. Zudem bestehen neue Vorgaben zum Mehrwertausgleich bei (über)kompensatorischen Ein- und Auszonungen, die für Buttisholz als Kompensationsgemeinde (vgl. vorangehendes Kap. B.4) relevant sein könnten. Davon ausgehend empfehlen wir Ihnen, sich rechtzeitig mit den entsprechenden rechtlichen Grundlagen vertraut zu machen. Weiterführende Informationen können aus der kantonalen Arbeitshilfe zum Mehrwertausgleich entnommen werden, die ab Juni 2018 verfügbar ist (vgl. auch www.mehrwertausgleich.lu.ch).

Abschliessend verweisen wir auch nochmals auf das Erfordernis der Begrenzung der Reservazonen auf künftig maximal 4% der Bauzonenflächen (mit Stand Ende 2014) gemäss vorangehendem Kapitel B.3.3).

C. Fazit

Insgesamt nehmen wir das vorliegende Siedlungsleitbild der Gemeinde Buttisholz zustimmend zur Kenntnis und begrüßen den Grundsatz, dass für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre keine neuen Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes ausgeschieden werden sollen; allfällige Einzonungen sind für Buttisholz als Kompensationsgemeinde mit entsprechenden Auszonungen zu kompensieren, dies unter Berücksichtigung des Mehrwertausgleichs und ggf der Fruchtfolgeflächenkompensation. Das Bevölkerungswachstum soll grundsätzlich in den Bauzonenreserven und mittels verschiedenen Massnahmen der Innenentwicklung im Bestand aufgefangen werden. Dies ist erfreulich und entspricht den Vorgaben des neuen RPG wie auch des KRP LU 2015. Die erörterten Entwicklungsmöglichkeiten bilden eine gute Basis für die bevorstehende Gesamtrevision der Ortsplanung.

Vorliegend haben wir insbesondere die mangelnde Konkretisierung der geplanten Massnahmen kritisiert. Wir beantragen Ihnen, dies mittels einer Umsetzungsagenda (vgl. Kap. B.1) zu präzisieren.

Wir bitten Sie, die Anträge, Anregungen und Hinweise dieser Stellungnahme in geeigneter Form in die weitere Planung aufzunehmen. Allfällige Vorbehalte im Rahmen des nachfolgenden Vorprüfungsverfahrens infolge heute unbekannter Fakten (z.B. Gesetzesänderungen, aktuelle Rechtsprechung, Einwände anderer Dienst- und Fachstellen oder Praxisänderungen in der Beurteilung) bleiben vorbehalten.

Freundliche Grüsse



Jérôme Vonarburg
Projektleiter
Tel. direkt 041 228 61 48
jerome.vonarburg@lu.ch



Mike Siegrist
Abteilungsleiter Raumentwicklung, Kantonsplaner
Tel. direkt 041 228 51 89
mike.siegrist@lu.ch

Kopie an (per E-Mail):

- Planteam S AG, Inselquai 10, 6005 Luzern
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Beilagen:

- Stellungnahmen kantonale Dienststellen